

**653.201
Richtlinie Markierung**

Inhalt

Zweck der Markierung	2
Allgemein	2
Abgrenzung zur farblichen Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO)	2
Rechtliche Grundlagen	3
Begriffe	4
Längsmarkierungen	4
Quermarkierungen	5
Flächenmarkierungen	5
Markierungen für den ruhenden Verkehr	5
Pfeile	5
Symbole	6
Besondere Markierungen	6
Ausgestaltung der Markierung	8
Grundsätze für die Anwendung	8
Bewilligungsverfahren	13
Zuständigkeiten	13
Gesuch	13

Zweck der Markierung

Allgemein

Fahrbahnmarkierungen erfüllen eine Vielzahl von Aufgaben. Sie ermöglichen oder verbessern die Orientierung auf Verkehrsflächen und schaffen eine eindeutige und sichere Verkehrsführung. Mit klar definierten einheitlichen Markierungen auf der Fahrbahn wird eine Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht.

Durch linienartige Markierungen werden Verkehrsflächen aufgeteilt und den verschiedenen Verkehrsströmen oder Fahrrichtungen zugeteilt. Strassenmarkierungen stellen eine wirtschaftliche und effektive Methode zur Verkehrslenkung und Verkehrsbeeinflussung dar und erfüllen ihre Aufgaben zusammen mit den anderen Leiteinrichtungen.

Weiter tragen sie zur Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit anderen Verkehrsteilnehmern (Fussgänger, Radverkehr, Schienenverkehr) bei.

Anlagen des ruhenden Verkehrs (Parkflächen) werden mit Markierungen eindeutig vom fließenden Verkehr getrennt.

Infrastrukturbestandteile der Strasse (Verkehrsinseln) lassen sich Fahrbahnmarkierungen sehr gut kennzeichnen.

Neben der Führung des Verkehrs kann die Strassenmarkierung den Verkehrsteilnehmer vor Gefahren warnen oder Hinweise für die Wegweisung liefern.

Die Farbe der Markierung steht im Kontrast zur Fahrbahnfarbe und sorgt damit für eine optische Führung der Verkehrsteilnehmer bei Tag und bei Nacht. Spezielle Zusammensetzungen der Markierungsmaterialien ermöglichen eine ausreichende Sichtbarkeit bei schlechter Sicht (nasse Fahrbahn, Nacht) für eine gute Retroreflektion.

Von grosser Wichtigkeit ist das Aufbringung von temporärer Markierung im Baustellenbereich, da so unter beengten Verhältnissen ein sicherer Verkehrsablauf gewährleistet werden kann.

Innerorts besteht die Möglichkeit, aus Gründen der Geschwindigkeitsdämpfung und der Schonung des Ortsbildes auf Strassenmarkierungen zu verzichten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Verkehr durch andere Maßnahmen geführt und geregelt wird und eine gewisse Verkehrsbelastung nicht überschritten wird.

Die Strassenmarkierung muss von den Fahrzeugführern sofort verstanden werden, eine klare Führung auf der Fahrbahn aufzeigen und ein folgerichtiges Verhalten herbeiführen.

Abgrenzung zur farblichen Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO)

Soll eine Strassenoberfläche mittels Markierungsmaterialien oder durch Belagswechsel gestaltet werden, so hat dies nichts mit Markierung zu tun.

Eine FGSO darf nicht einer offiziellen Markierung oder einem Signal ähnlich sein, mit ihr verwechselt werden, ihre Wirkung beeinträchtigen oder sonst wie den Eindruck einer strassenverkehrsrechtlichen Bedeutung erwecken.

Eine FGSO darf nie durch eine direkte Beeinflussung eine bewusste Verhaltensanpassung seitens des Verkehrsteilnehmenden bewirken. Sie darf auch nicht retroreflektieren und muss die gleiche Griffigkeit wie der angrenzende Strassenbelag aufweisen.

Rechtliche Grundlagen

Art. 72 SSV

Markierungen werden aufgemalt, auf der Fahrbahn befestigt oder darin eingelassen; sie können auch durch andere Mittel (wie Pflastersteine) ausgeführt werden, sofern diese in Bezug auf Farbe, Abmessung und Sicherheit den bundesrechtlichen Anforderungen an eine Markierung entsprechen. Markierungen dürfen nicht störend über die Fahrbahn vorstehen und müssen möglichst gleitsicher sein. Wo nötig, werden sie reflektierend ausgestaltet. Markierungslinien können mit Rückstrahlern versehen sein.

Bauliche Elemente, die Markierungen ähnlich sind, mit ihnen verwechselt werden, ihre Wirkung beeinträchtigen oder sonst wie den Eindruck einer strassenverkehrsrechtlichen Bedeutung erwecken können, sind unzulässig.

Müssen Markierungen vorübergehend in ihrer örtlichen Lage verändert werden (z. B. bei Baustellen, Umleitungen), werden gelb-orange Markierungsknöpfe mit gelb-orangen Reflektoren, gelb-orange Markierungen oder gelb-orange Leitkörper verwendet, welche die Geltung der bestehenden weissen Markierungen aufheben. Zur Verdeutlichung der Verkehrsführung können auch die Leitkörper und Markierungen mit Reflektoren ergänzt werden.

Auf der Fahrbahn dürfen Richtungsangaben sowie die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufschriften angebracht werden. Das UVEK kann zusätzlich besondere Markierungen vorsehen, namentlich zur Verdeutlichung von Signalen oder zum Hinweis auf besondere örtliche Gegebenheiten. Das UVEK erlässt Weisungen über die Markierungen.

Art. 72a SSV

Taktil-visuelle Markierungen können auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen (einschliesslich Fussgängerstreifen) verwendet werden, um die Sicherheit für blinde und sehbehinderte Personen zu erhöhen sowie deren Orientierung zu erleichtern.

Zulässig sind Leitlinien zur Führung, Sicherheitslinien zur Abgrenzung eines Gefahrenbereichs, Abzweigungsfelder bei möglichen Richtungsänderungen, Abschlussfelder am Ende einer Leitlinie sowie Aufmerksamkeitsfelder namentlich bei Gefahrenstellen.

Für Sicherheits-, Leit-, Doppel- und Vorwarnlinien, Bus-Streifen, Radstreifen, Halte- und Wartelinien, Rand- und Führungslinien, Sperrflächen und die Markierungen für den ruhenden Verkehr sind die Art. 73 bis 76, sowie Art. 78 und Art. 79 der SSV massgebend.

Die SN 640 850a „Markierungen: Ausgestaltung und Anwendungsbereiche“ des VSS, gilt als Weisung des EJPD, legt die Ausgestaltung (wie Form, Farbe und Abmessungen) fest und enthält Angaben zu deren Anwendungsbereichen. Sie ist somit die rechtlichen Grundlagen für die Ausgestaltung und die Anwendungsbereiche der Markierung. Gestützt auf SSV Art. 115a ist diese Norm befristet und bis zum 31. Dezember 2024 anwendbar.

Die SN 640 851 „Besondere Markierungen: Anwendungsbereiche, Formen und Abmessungen“ des VSS, gilt als Weisung des EJPD und regelt den Anwendungsbereich, die Kriterien zur Prüfung der Zweckmässigkeit der besonderen Markierungen, sowie die technischen Einzelheiten zu deren Anordnung und Geometrie fest. Sie bildet somit die rechtlichen Grundlagen für die besonderen Markierungen.

Die SN 640 862 „Markierungen: Anwendungsbeispiele für Haupt- und Nebenstrassen“ des VSS, gilt als Weisung des EJPD und enthält Angaben zur Anwendung der Markierungen. Sie regelt namentlich die Kombination verschiedener Elemente und gilt somit als rechtliche Grundlage für die Anwendung von Strassenmarkierungen.

Die SN 640 868 „Markierungen: Vormarkierungen“ regelt die Ausgestaltung von Vormarkierungszeichen und das Vorgehen bei der Vormarkierung.

Die SN 640 877 „Markierungen: Lichttechnische Anforderungen“ des VSS, gilt als Weisung des EJPD und bezweckt eine – innerhalb der verschiedenen Strassenkategorien – einheitliche Anwendung der lichttechnischen Minimalanforderungen an horizontale Strassenmarkierungen. Diese Norm gilt somit als rechtliche Grundlage für die Retroreflektion der Markierungen.

Begriffe

Längsmarkierungen

Längsmarkierungen werden längs zur Fahrtrichtung angeordnet und übernehmen die optische Führung des Verkehrsteilnehmers.

- Die Sicherheitslinie ist eine weisse, ununterbrochen gezogene Linie und dient der Trennung der beiden Fahrrichtungen. Sie kann auch als doppelte Sicherheitslinie gezogen werden (wenn Fahrbahn mind. drei Fahrspuren aufweist, oder besondere Sicherheitsbedürfnisse bestehen). Sicherheitslinien und doppelte Sicherheitslinien dürfen weder überfahren noch überquert werden!
- Die Leitlinie ist eine unterbrochene Linie und darf vom Verkehrsteilnehmer überfahren werden. Sie dient dem Fahrzeugführer als Orientierungslinie und kennzeichnet seinen Fahrstreifen. Leitlinien dürfen von Fahrzeugen mit der gebotenen Vorsicht überfahren und überquert werden.
- Doppellinien (Sicherheitslinie neben Leitlinie) werden namentlich angebracht, wo die Sichtverhältnisse eine Einschränkung nur in einer Verkehrsrichtung erfordern. Doppellinien dürfen von Fahrzeugen mit der gebotenen Vorsicht überfahren und überquert werden.
- Die Vorwarnlinien (weiss, unterbrochen) dienen zur Voranzeige von Sicherheitslinien und Doppellinien. Ausserorts müssen sie, innerorts können sie angebracht werden. Doppellinien dürfen von Fahrzeugen, die sich auf der Seite der Sicherheitslinie befinden, weder überfahren noch überquert werden.
- Durch ununterbrochene oder unterbrochene gelbe Linien und durch die gelbe Aufschrift «BUS» werden Bus-Streifen gekennzeichnet. Sie dürfen nur von Bussen im öffentlichen Linienverkehr benützt werden. Die ununterbrochene Linie darf weder überfahren noch überquert werden.
- Radstreifen werden durch eine unterbrochene oder ununterbrochene, gelbe Linie abgegrenzt. Die ununterbrochene Linie darf weder überfahren noch überquert werden.
- Ausgeweitete Radstreifen sind Radstreifen mit einem dazugehörenden Aufstellbereich, welche in besonderen Fällen vor Lichtsignalen markiert werden können. Im ausgeweiteten, mit dem Symbol eines Fahrrades gekennzeichneten Bereich ist es den Radfahrern bei rotem Licht erlaubt, sich nebeneinander aufzustellen und anschliessend bei grünem Licht die Verzweigung zu befahren. Bei Rot müssen die andern Fahrzeuglenker vor der ersten Haltelinie halten.
- Die Fahrbahnbegrenzung wird mit einer weissen ununterbrochenen Randlinie angezeigt. Sie kennzeichnen den Rand der Fahrbahn und dürfen überfahren werden.
- Führungslinien (weiss, unterbrochen) dienen der optischen Führung des Verkehrs. Sie grenzen bei breiten Einmündungen im Anschluss an Halte- oder Wartelinien die Fahrbahnen ab und zeigen den Verlauf der Hauptstrasse, die in einer Verzweigung die Richtung ändert. Weiter grenzen sie die Fahrbahn von Nebenverkehrsflächen ab, die mit der Fahrbahn keine Verzweigung bilden oder grenzen in der Mitte, parallel zur Fahrbahn, Flächen ab die keine Fahrstreifen darstellen. Führungslinien dürfen nicht angebracht werden bei Verzweigungen, bei denen der gesetzliche Rechtsvortritt gilt.

Quermarkierungen

Quermarkierungen werden quer zur Fahrtrichtung aufgetragen und dienen als Haltelinie beziehungsweise Wartelinie im Verzweigungsbereich.

- Die weisse ununterbrochene Haltelinie zeigt an, wo die Fahrzeuge halten müssen. Der vorderste Teil des Fahrzeugs darf die Haltelinie nicht überragen.
- Die Wartelinie bestehend aus weissen Dreiecken (Haifischzähne) zeigt an, wo die Fahrzeuge halten müssen, um den Vortritt zu gewähren. Der vorderste Teil des Fahrzeuges darf die Wartelinie nicht überragen.

Flächenmarkierungen

Diese Art von Fahrbahnmarkierungen wird flächig auf der Fahrbahn aufgebracht. Zur Anwendung kommen die weiss schraffierten und umrandeten Sperrflächen. Diese Flächen dienen der optischen Führung und der Kanalisierung des Verkehrs. Sperrflächen dürfen von Fahrzeugen nicht befahren werden.

Markierungen für den ruhenden Verkehr

Diese Markierungen regeln die Anordnung von Parkflächen und deren Abgrenzung vom fahrenden Verkehr. Die Linien zeigen an, auf welche Weise und auf welchen Flächen Fahrzeuge abgestellt werden dürfen.

- Parkfelder werden entweder ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet oder in Ergänzung zu Signalen markiert.
- Parkfelder werden durch ununterbrochene Linien markiert. Anstelle der ununterbrochenen Linie kann eine teilweise Markierung angebracht werden. Die Markierung ist weiss, für Felder in der «Blauen Zone» blau und für Felder, die nur einer bestimmten Benutzergruppe zur Verfügung stehen, gelb. Parkfelder können mit einem markierten Symbol gemäss SSV Art. 79, Abs. 4 für Fahrzeugarten und Benutzergruppen reserviert werden. Wo Parkfelder gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden. Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugarten benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind. Parkfelder, die für eine Fahrzeugart oder Benutzergruppe reserviert sind, dürfen nur von dieser Fahrzeugart oder Benutzergruppe benützt werden.
- Beginn und Ende einer «Blauen Zone» können durch eine doppelte Querlinie in weiss-blauer Farbe markiert werden; die blaue Linie befindet sich auf der Innenseite der Zone.
- Gelbe Zickzacklinien kennzeichnen Haltestellen des öffentlichen Linienverkehrs. An solchen Stellen dürfen Führer nur halten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen, sofern die Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr nicht behindert werden.
- Am Fahrbahnrand angebrachte Parkverbotslinien (gelb, unterbrochen durch Kreuze), und Parkverbotsfelder (gelb mit Diagonalkreuz), verbieten das Parkieren an der markierten Stelle.
- Am Fahrbahnrand angebrachte gelbe ununterbrochene Halteverbotslinien verbieten das freiwillige Halten an der markierten Stelle.

Pfeile

Pfeile auf der Fahrbahn dienen der Richtungsweisung und Verkehrslenkung sowohl auf freier Strecke als auch im Verzweigungsbereich. Es werden dabei Einspurpfeile, Richtungspfeile und Abweispfeile unterschieden.

- Weisse Einspurpfeile kennzeichnen Fahrstreifen für Linksabbieger, Rechtsabbieger oder Geradeausfahrer, die nach der entsprechenden Richtung weisen. Der Führer darf Verzweigungen nur in Richtung der auf seinem Fahrstreifen angebrachten Einspurpfeile befahren.
- Weisse Richtungspfeile kennzeichnen die vom Fahrzeugführer einzuschlagende Fahrtrichtung.
- Gelbe Pfeile richten sich ausschliesslich an die Führer von Bussen im öffentlichen Linienverkehr und erlauben ihnen, in Richtung der gelben Pfeile zu fahren.
- Die weissen, schräg angeordneten Abweispfeile künden an, dass der Fahrstreifen in der angezeigten Richtung zu verlassen ist.

Symbole

Symbole werden auf die Fahrbahn aufgebracht, um den Verkehrsablauf und die Verkehrsführung zu verdeutlichen. Symbole geben den Verkehrsteilnehmern ergänzende Hinweise. Sie definieren bestimmte Benutzerkreise, unterstützen die Wartelinie oder weisen auf Autobahnen hin. Das Aufbringen von Phantasiezeichen ist nicht zulässig.

- Auf Radwegen und Radstreifen können das Symbol eines Fahrrades sowie Richtungspfeile oder Einspurpfeile in gelber Farbe aufgemalt werden.
- Ausserhalb von Radwegen und Radstreifen ist das Symbol eines Fahrrads in folgenden Situationen zulässig (SSV Art. 74a, Abs. 7);
 - auf Busstreifen,
 - auf Parkfeldern für Fahrräder und Motorfahrräder,
 - am Fahrbahnrand vor Fussgängerinseln und vergleichbaren kürzeren Engstellen, wenn ein vorhandener Radstreifen unterbrochen werden muss,
 - für die Kennzeichnung von Fahrradgegenverkehr in Einbahnstrassen, wenn kein Radstreifen vorhanden ist,
 - auf Rechtsabbiegestreifen, auf denen die Fahrräder entgegen dem allgemeinen Verkehr geradeaus fahren dürfen, in diesem Fall wird das Symbol mit gelbem Richtungspfeil ergänzt,
 - im «Aufstellbereich für Radfahrer» bei Lichtsignalanlagen (Markierung 6.26)
 - auf der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen, sofern die Strasse Teil eines festgelegten Wegnetzes für den Fahrradverkehr ist und ihr der Vortritt eingeräumt wurde.
 - Auf Wegen für zwei Benutzerkategorien können zur Verdeutlichung die Symbole des entsprechenden Signals in gelber Farbe aufgemalt werden.

Im Weiteren können die folgenden Symbole bei Parkfeldern die für bestimmte Benutzergruppen reserviert sind (gelbe Parkfelder) markiert werden:

Fahrrad (5.31), Motorrad (5.29), Gehbehinderte (5.14), Ladestation (5.42) und Mitfahrgemeinschaft (5.43).

Besondere Markierungen

Der Zweck einer Anordnung von besonderen Markierungen dient dazu, gewisse Gefahrensituationen zu verdeutlichen, an geltende Vorschriften zu erinnern, bzw. diese zu verdeutlichen oder auf eine geeignete Querungsmöglichkeit für Fussgänger hinzuweisen. Die Anwendung von besonderen Markierungen richtet sich nach VSS 40 851, bzw. den Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn. Als besondere Markierungen gelten unter Anderen;

- Hinweis auf Kinder,
- Anzeige der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen,
- Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt,

- Verdeutlichung von Vertikalversätzen,
- Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen,
- Hinweise auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen.

Anordnung und Geometrie von besonderen Markierungen richtet sich nach den Vorgaben der Norm VSS 40 851 oder den Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn.

Hinweis auf Kinder

Betreffend der besonderen Markierung «Hinweis auf Kinder» wird auf die vif Richtlinie 653.206 verwiesen.

Anzeige der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen und in Begegnungszonen

Grundsätzlich sollten nicht verkehrorientierte Strassen so gestaltet sein, dass sie sich vom übrigen Strassennetz unterscheiden. Dazu dienen die Mittel der Strassenraumgestaltung und/oder der Verkehrsberuhigung. Die Übergänge in eine Zone müssen deutlich erkennbar sein (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen). Sie sind durch eine kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass die Wirkung eines Tores entsteht. Sofern die Strassenraumgestaltung den Zonencharakter nicht ausreichend verdeutlicht, können ergänzend dazu die besonderen Markierungen gemäss Weisungen des UVEK angebracht werden.

Zur besseren Erkennbarkeit der Zoneneingänge können diese, ergänzend zu den besonderen Markierungen, mit einem schwarz-weissen Schachbrettmuster gekennzeichnet werden.

Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt

Diese Markierung wird auf Nebenstrassen angewendet, wo dies aufgrund der Sichtverhältnisse und der baulichen Gestaltung des Strassenraumes zur Verdeutlichung der Vortrittsverhältnisse in schlecht wahrnehmbaren Verzweigungen nötig ist und andere Massnahmen nicht ausreichen. Bei Strassen mit einer Breite unter 4,5 m ist in der Regel auf diese Markierung zu verzichten. In Begegnungszonen ist die Markierung «Rechtsvortritt» unzulässig.

Bei der Zweckmässigkeit ist insbesondere zu prüfen und zu gewichten:

- Wahrnehmbarkeit des Knotens mit Rechtsvortritt
- Unterschiede der Knotenäste hinsichtlich Ausbaustandard und Erscheinungsbild
- Sichtweiten im Knoten
- gefahrene Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge

Verdeutlichung von Vertikalversätzen

Zur Verbesserung ihrer Erkennbarkeit sind Vertikalversätze mit weissen Dreiecken zu markieren oder zu pflästern, falls mit anderen Mitteln (Baumaterialien, Beleuchtung etc.) keine ausreichende Wahrnehmbarkeit erreicht wird.

Bei der Zweckmässigkeit ist insbesondere zu prüfen und zu gewichten:

- Erkennbarkeit des Vertikalversatzes
- gefahrene Geschwindigkeit der Fahrzeuge

Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen

Die Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen» besteht aus einer abgegrenzten Kennzeichnung von bestimmten Radstreifenabschnitten mit roter Farbe. Eingefärbt wird jener Bereich, wo eine erhöhte Gefahr besteht, dass der motorisierte Verkehr beim Queren des Radstreifens das Vortrittsrecht der Radfahrer missachtet. Die Einfärbung wird nur in Verbindung mit der Markierung «Radstreifen» (6.09) verwendet und umfasst die Gesamtbreite eines Radstreifens. Sie darf nur auf Haupt- und vortrittsberechtigten Nebenstrassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen und einzig in Verzweigungs- oder Einspurbereichen angebracht werden.

Hinweise auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen

Der Hinweis auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen geschieht mittels Markierung von gelben «Füessli». Diese Markierung wird im Warteraum des Fussgängers, 10 bis 30 cm vom Fahrbahnrand entfernt angebracht. Sie wird grundsätzlich auf beiden Seiten der Fahrbahn, einander gegenüberliegend angebracht, sodass der Fussgänger senkrecht zur Fahrbahnachse quert.

Die Markierung «Füessli» wird nur angebracht, wo die Anordnung eines Fussgängerstreifens nicht möglich ist. Sie darf nur auf dem Trottoir angebracht werden. Sie dient dazu, Fussgängern, insbesondere Kindern, eine geeignete Querungsstelle ohne Fussgängerstreifen bzw. ohne Vortrittsrecht in einem Abschnitt der Fahrbahn anzuzeigen. Dabei handelt es sich um die Stelle, bei der von beiden Strassenseiten aus eine ausreichende Sichtweite des Fussgängers auf den Fahrverkehr besteht; Die Fussgänger sind nicht verpflichtet, diese Querungsstelle zu benützen.

Ausgestaltung der Markierung

Die Ausgestaltung der Markierung in Form, Farbe, Geometrie und Abmessung, richtet sich grundsätzlich nach der SN 640 850a, der VSS 40 851 und den Weisungen des UVEK über besondere Markierungen auf der Fahrbahn.

Über das für die Fahrbahnmarkierung zu verwendende Material, die Qualitätsanforderungen, das Vorgehen bei der Abnahme und die Garantiefrieten, gibt die Weisung „Fahrbahnmarkierungen“ der Abteilung zentras, Betrieb Strassen Auskunft. Diese Weisung erscheint alle Jahre neu und ist verbindlich.

Grundsätze für die Anwendung

Die Anwendung der Markierungen richtet sich grundsätzlich nach der VSS 40 851 und der VSS 40 862, sowie nach den Weisungen „Fahrbahnmarkierungen“ der Abteilung zentras.

Vorgaben Dienststelle vif

Für die Anwendung der Markierungen im Kanton Luzern hat die Dienststelle vif ergänzende Grundsätze definiert. Bei der Prüfung und Gewichtung der Zweckmässigkeit der einzelnen Massnahme entscheidet das Team Verkehrssicherheit abschliessend.

- Vorwarnlinien (Rhythmus 4.00 m / 2.00 m) werden nur ausserorts mit einer Länge von min. 60 m markiert. Im Innerortsbereich werden keine Vorwarnlinien angebracht.
- Leitlinien sollen nur dort angebracht werden, wo die Fahrbahnbreite das sichere Kreuzen bzw. Parallelfahren zweier Fahrzeuge der grössten zulässigen Breite erlaubt. Voraussetzung

für die Markierung ist eine Fahrbahnbreite von mindestens 6.00 m. In Ausnahmefällen kann die Markierung auch bei geringeren Fahrbahnbreiten (≥ 5.80 m) aufgebracht werden. Leitlinien werden im Innerortsbereich mit einem Rhythmus von 3.00 m / 3.00 m markiert. Ausserorts kommt ein Rhythmus von 3.00 m / 6.00 m zur Anwendung. Die Breite der Leitlinien beträgt 15 cm.

- Randlinien werden in der Regel nur im Ausserortsbereich markiert. Im Innerortsbereich sollen Randlinien dort markiert werden wo ein Fahrbahnrand angezeigt werden muss, z.B. aufgrund eines fehlenden Randabschlusses. Randlinien werden bei angrenzenden Nebenverkehrsflächen mit 50/50 unterbrochen (z.B. bei Vorplätzen, Ein- und Ausfahrten, Feldwegen usw.). Bei einem Radstreifen wird keine Randlinie markiert. Auf Kantonsstrassen werden die Randlinien einheitlich mit einer Breite von 15 cm ausgeführt.
- Auf Kantonsstrassen werden Buszickzacklinien immer markiert, sowohl bei Haltestellen mit Buchten wie auch bei Fahrbahnhaltestellen. Sie werden gemäss Norm mit einer Breite von 2.50 m und einem Winkel von 45° ausgeführt.
- Bei Mittelinseln wird auf die Markierung einer Sperrfläche verzichtet. Die Längsmarkierung wird nur bis zum Beginn der Insel markiert.



- Die Markierung von Kreisverkehrsplätzen besteht aus den Markierungselementen Wartelinie, Führungslinie und Randlinie.



- Wartelinien werden nicht abgewinkelt markiert.
- Ununterbrochene Längslinien werden erst ab einer Fahrbahnbreite von 5.20 m markiert.



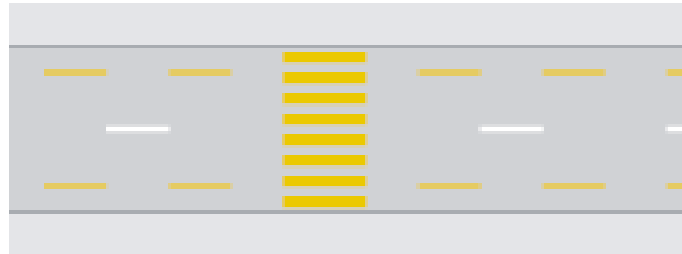
- Führungslinien werden dort markiert wo eine Nebenverkehrsfläche (Fabrik-, Hof- oder Garagenausfahrten, Feldweg, Radweg, Parkplätze, Tankstelle, etc.) direkt in die Fahrbahn einmündet. Beim Vorhandensein eines Randabschlusses welcher den Fahrbahnrand erkennbar anzeigt (Fachordner 732 «Abschlüsse und Pflasterungen») ist auf die Markierung von Führungslinien zu verzichten.



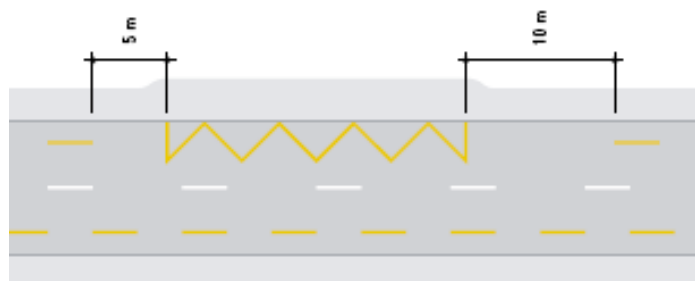
- Mehrzweckstreifen und Abbiegehilfen werden mittels Führungslinien 50 / 50 cm und einer Breite von 15 cm gekennzeichnet.



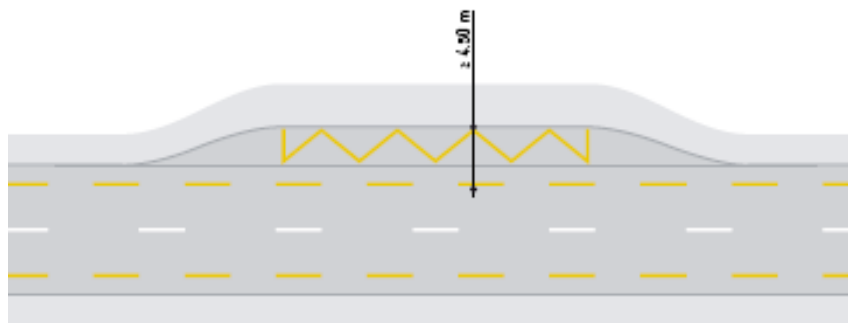
- Verläuft entlang der Strasse ein Radstreifen und ist ein Fussgängerstreifen vorhanden, so wird die Markierung des Radstreifens bis zum Fussgängerstreifen geführt und auf die Markierung der Halteverbotslinie verzichtet.



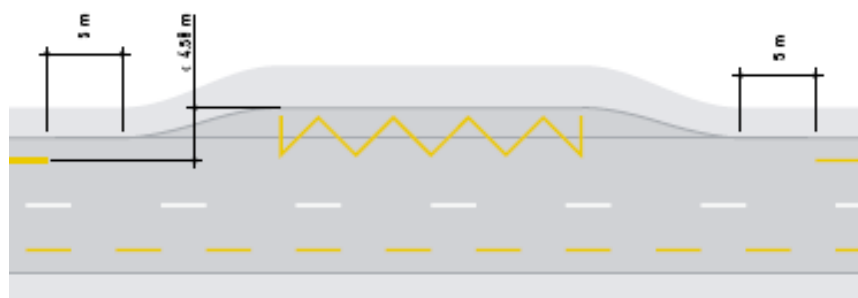
- Bei Fahrbahnhaltestellen ist die Markierung des Radstreifens 10.0 m vor und 5.0 m nach der Haltestelle zu unterbrechen.



- Bei Bushaldebuchten soll der Radstreifen durchgehend markiert werden.



- Wenn die nötige Breite nicht bereitgestellt werden kann, ist der Radstreifen zu unterbrechen.



Bewilligungsverfahren

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Anordnung von Markierungen richtet sich nach der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (SRL 777, Strassenverkehrsverordnung). Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) ist demnach zuständig für Anordnungen auf Kantons- und Gemeindestrassen 1. Klasse (§ 17). Die Zuständigkeit der Gemeinden erstreckt sich auf Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse, sowie die öffentlichen Privat- und Güterstrassen. Die Aufsicht obliegt der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif).

Gesuch

Die Anordnung von Markierungen richtet sich nach den vorgenannten Zuständigkeiten. Ansprechpartner für Anliegen Privater (Einwohner, Vereine, Gewerbe, Interessensgruppen, etc.) ist die Gemeinde. Ziel dieses Prinzips ist es, dass Anliegen von Privaten auch von der Gemeinde vertreten werden können. Die Gemeinde prüft das Anliegen auf Recht-, Zweck- und Verhältnismässigkeit und wenn sie es unterstützt, so kann die Gemeinde über das eFormular "Verkehrsanordnungen" einen begründeten Antrag, bzw. ein Gesuch bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) einreichen. Die Dienststelle vif prüft die vorgesehene Massnahme und teilt ihren Beschluss der Gemeinde mit.

Die Kosten für die Bewilligung und das Aufbringen der Markierung gehen zu Lasten der Verursacher. Befindet sich eine Markierung auf einer Kantonsstrasse, wird die Ausführung durch die Abteilung zentras der Dienststelle vif organisiert und ausgeführt.